
Bestandserfassung und Artenschutz-Gutachten

Kegelspielpanorama 2, Erdborngraben

36151 Burghaun

Oktober 2024

Auftraggeber: Marktgemeinde Burghaun
 - Bauamt -
 Schloßstraße 15
 36151 Burghaun

Auftragnehmer: Matthias Müller
 Natur Landschaft Ökologie
 Kaninchenweg 4
 36088 Hünfeld

*Matthias Müller, Natur Landschaft Ökologie – Management
Kaninchenweg 4, 36088 Hünfeld, Mobil 0175 – 3522155
Festnetz 06652 - 72050, e-mail: mueller.matthias64@t-online.de*

Inhaltsverzeichnis

- 1. Anlass und Aufgabenstellung, Situationsbeschreibung**
- 2. Gebietsbeschreibung**
- 3. Leittierart, Biotop-Typ, Nutzungsanalyse**
- 4. Methodik und Erfassung**
- 5. Ergebnisse**
- 6. Schlussfolgerungen und durchzuführende Maßnahmen**
- 7. Zusammenfassung**

Anhang Artenliste

Anhang 1 Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche = *Alauda arvensis*

1. Anlass, Situationsbeschreibung und Aufgabenstellung:

Die Marktgemeinde Burghaun beabsichtigt ein Baugebiet „Kegelspielpanorama 2, Erdborngraben“ auszuweisen.

Der Geltungsbereich ist zur Zeit intensiv genutztes Ackerland.

Aufgabe ist die Bestands-Erfassung von Tierarten und Erstellung eines Artenschutzgutachtens. Für „Kegelspielpanorama 2, Erdborngraben“.

2. Gebietsbeschreibung

Geltungsbereich: Ackerfläche intensiv bewirtschaftet.

Östlich Neubaugebiet „Kegelspielpanorama 1“ mit Wieselsbergstr., Rückersbergstr., Appelsbergstr., ein Feldweg/Rasenweg zwischen Breslauer Straße und Feld, Rasenweg, Appelsbergstr./L 3433.

Nordöstlich Breslauer Straße eine Baumhecke mit überwiegend Eichen und Strauchgehölzen.

Westlich Baumhecke mit Pappeln und Gehölzen, Biotopverbund.

Südwestlich intensiv genutzte Ackerfläche.

3. Leittierart, Biotop- und Nutzungstypen:

Leittierart Feldlerche = *Aluda arvensis*

Sie ist eine Europäische Vogelart,

RL Deutschland V

RL Hessen Kategorie 3

Als Anspruch an ihr Habitat: Offenes Gelände, Acker-, Grünland.

Biotop- und Nutzungstypen:

Der Geltungsbereich „Kegelspielpanorama 2, Erdborngraben“ wird aktuell als intensiv bewirtschaftete Ackerfläche genutzt.

Der Hecken-Baum-Bestand angrenzend auf westlicher Seite ist ein Biotopverbund. Die Avifauna ist in diesem Biotop sehr gut ausgeprägt, aber ohne Beeinträchtigung zum Geltungsbereich.

Der Biotopverbund aus Bäumen, Gehölzen und Sträuchern entlang der Breslauer Straße dient als Leitstruktur für die Avifauna und Fledermäuse.

Der Graben zwischen Breslauer Straße – Rasenweg – Appelsbergstraße/L 3433 ist mit Stauden, Gräsern und einzelnen Gehölzen bewachsen. Er ist Nahrungshabitat für Vögel, Reptilien und Fledermäuse.

4. Methodik und Erfassung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz erfolgte durch Begehungen, Sichtbeobachtungen, Verhören, Kontrollen in der Dämmerung und nachts mittels Detektor sowie dem Auslegen von Kontroll-Platten.

Zeitraum der Überprüfung von Anfang März 2024 bis Ende Juni 2024.

Vogelarten und Vorkommen wurden durch Bestimmung der Vogelstimmen und durch Sichtung erfasst .

Die Fledermäuse wurden bei Nachtbegehungen mit Detektor festgestellt.

Reptilien wurden bei Begehungen und Kontrolle der ausgelegten Platten aufgenommen.

5. Ergebnisse

Ein Vorkommen von Bilchen in den Randbereichen zum Geltungsbereich wurde nicht festgestellt.

Bei den nächtlichen Begehungen im Zeitraum März bis Juni 2024 wurden mittels Detektor Fledermäuse auf dem Jagdflug erfasst.

Ebenfalls bei den nächtlichen Begehungen wurden Rehwild, Fuchs, Dachs, Waschbär und Feldhase gesichtet.

Festgestellte Vogelarten:

Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Blaumeise, Gimpel, Haussperling, Bundspecht, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Bachstelze, Elster, Rabenkrähe, Goldammer, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Wachholderdrossel, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Turmfalke, Grünspecht, Kleiber, Mehlschwalbe, Klappergrasmücke, Feldlerche (= *Alauda arvensis*, Leittierart für den Geltungsbereich).

Die Baum- und Heckenstrukturen an den Geltungsbereich angrenzend sind ein Biotopverbund.

In den angrenzenden Strukturen von Gehölzen, Stauden und Gräsern konnten eine Vielzahl von Insekten, Wanzen, Käfer und Spinnen festgestellt werden.

Unter den an den 12 Kontrollplatten, entlang den Grenzstrukturen ausgelegt, wurden die 3 alute Blindschleichen = *Anguis fragilis* und 4 Erdkröten = *Bufo bufo* festgestellt. Blindschleiche und Erdkröte gelten entsprechend BNatSchG als besonders geschützt.

Bei Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Störungen der Fauna zu erwarten. Der Geltungsbereich wird für die Avifauna zum Überflug und zur Nahrungssuche genutzt.

6. Schlussfolgerungen und durchzuführende Maßnahmen

Entlang der Grenzen des Geltungsbereichs befindet sich ein Baum-Hecken-Biotop mit Stauden und Gräsern.

Er ist ein Lebensraum für Vögel, Insekten, Reptilien und Erdkröte.
Fledermäuse nutzen diese Strukturen als Leitstruktur und Jagdhabitat.

Während der gesamten Bauphase ist entlang der Baum-Hecken-Biotops ein Amphibienzaun zu stellen und zu pflegen.

Dies ist notwendig, um eine Einwanderung der im angrenzenden Gebiet festgestellten Blindschleichen und Erdkröten zu verhindern.

Die **Feldlerche als Leittierart** kommt im Geltungsbereich aktuell vor (Ackerland).

Hier sind für den Verlust des Habitats im angrenzenden Ackerland 12 Lerchenfenster anzulegen und zu pflegen. Ein Monitoring über 5 Jahre zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme ist durchzuführen.

6. Zusammenfassung

Es erfolgte eine Erfassung von Tierarten und ihrer Habitate im Geltungsbereich „Kegelspielpanorama 2, Erdborngraben“ und im angrenzenden Umfeld.

Der Geltungsbereich und das Umfeld zeigten sich in der Habitat-Darstellung als geeigneter Lebensraum für Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten.

Das Umfeld des Geltungsbereichs mit seinem Gehölzbiotop ist ein geeigneter Lebensraum auch für Säugetiere.

Die Erfassung erfolgte von März bis Juni 2024.

Die Feldlerche kommt im Geltungsbereich vor.

Vögel ist der angrenzende Heckenbiotop Ruheraum, Bruthabitat und Nahrungsgebiet.

Fledermäuse nutzen die angrenzenden Gehölzstrukturen als Leitstruktur und Nahrungshabitat.

Folgende Maßnahmen sind zu ergreifen:

Aufstellung eines Amphibienzaunes entlang des Gehölzstreifens über die gesamte Bauzeit.

Pflege des Amphibienzaunes über die gesamte Bauzeit.

CEF-Ausgleichsmaßnahme: im angrenzenden Ackerland sind 12 Lerchenfenster anzulegen, zu pflegen und über 5 Jahre ein Monitoring auf Wirksamkeit durchzuführen.

Des Weiteren sind im gesamten o.g. Geltungsbereich folgende Paragraphen zu beachten:

§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensraum,

§ 38 BNatSchG Allgemeine Vorschriften für den Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz,

§44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Weiterhin sind zu beachten:

Die Zugriffsverbote des Artenschutzrechtes,

das Tötungsverbot,

das Störungsverbot und

der Lebensstättenchutz

Matthias Müller

Hünfeld, Mai 2025

*Matthias Müller, Natur Landschaft Ökologie – Management
Kaninchenweg 4, 36088 Hünfeld, Mobil 0175 3522155,
Festnetz 06652 – 72050, e-mail: mueller.matthias64@t-online.de*

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche = *Alauda arvensis*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen FFH-RL

Europäische Vogelart

V-RL. Deutschland

3 RL. Hessen

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema günstig in Deutschland

Bewertung nach Ampel-Schema: ungünstig-unzureichend in Hessen

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen:

Die Feldlerche ist eine Brutvogel des Offenlandes, der Acker- und Grünlandbereiche ohne horizontverstellende Gehölzstreifen oder sonstige Vertikalstrukturen bevorzugt. Die Art benötigt ein abwechslungsreiches Spektrum an Lebensräumen, so ist der kleinflächige Wechsel zwischen unterschiedlich strukturierten Gras- und Krautschichten sowie der Wechsel zwischen mageren Grasböden, weitläufigen Feldern und Wiesen und Brachflächen für die Art von Vorteil.

Sie brütet am Boden in einer selbst angelegten Mulde. Für das direkte Umfeld des Neststandortes wird eine Vegetationshöhe von 15 cm bis 25 cm bevorzugt (VSW 2015). Die Eiablage erfolgt zwischen April und Juli, Zweitbruten sind durchaus üblich. Durch die Änderung der Vegetationshöhe innerhalb der Brutsaison sind Revierverschiebungen bei der Feldlerche keine Seltenheit. Insgesamt besteht jedoch eine relativ hohe Reviertreue (LANUV 2019o).

Auf Störreize reagiert die Art nach Angaben in Gassner et al (2010) mit einer Fuchtdistanz von 20 m.

4.2 Verbreitung:

Europaweit gilt die Art als ungefährdet. Daten aus dem Jahr 2000 geben 40 bis 80 Mio. Brutpaare an (BirdLife International). Bundesweit gilt die Feldlerche mit 1,2 bis 2,0 Mio Revieren als gefährdet (VSW 2015). Das HMUKLV (2014) gibt 150.000 bis 200.000 Reviere für Hessen an. Da der Trend zu einer Intensivierung der Landwirtschaft unverändert weiter geht, ist davon auszugehen, dass die Bestandszahlen der Feldlerche weiter zurückgehen (VSW 2015).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Nachgewiesen.

Die Feldlerche wurde mit 2 Brutpaaren im Untersuchungszeitraum auf dem Geltungsbereich nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

Ja.

Baubedingt kann es zur Zerstörung von Nesten kommen, wenn die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit erfolgt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich ?

Ja.

Bauzeitenbeschränkung: Freimachen des Baufeldes nur außerhalb der Brutzeit der Art (Mitte August bis Ende März).

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

Ja.

Anlegen in den umliegenden Ackerflächen von mehreren s.g. „Lerchenfenstern“ mit einem Monitoring über 5 Jahre.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ?

Nein. Verlust der Ackerfläche als Bruthabitat der Feldlerche.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

Nein.

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

Ja.

Bauzeitlich kann es durch den Eingriff in potenzielle Lebensräume der Art, zu Verlust von Jungtieren und Nestern kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

Ja.

Bauzeitenbeschränkung und Kontrolle, siehe unter 6.1.b.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

Nein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

Nein.

6.3 Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden ?

Nein.

Störungen durch den Baubetrieb können sich für einzelne Brutpaare ergeben, wenn diese ihre Nester in den unmittelbar angrenzenden Bereichen anlegen. Laut ARSU (1998) zeigt die Art je nach Raumausstattung ein Meideverhalten gegenüber bauzeitlichen Störungen von 50 m bis 150 m. Je offener das Gelände, desto größer das Meideverhalten. – Somit ist davon auszugehen, dass sich keine Brutpaare in unmittelbarer Nähe ansiedeln werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Ja.

Bauzeitenbeschränkung.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

Nein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.
--

Nein.

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

Nein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Entfällt.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

Entfällt.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

Nein.

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

Nein.

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- 1. Vermeidungsmaßnahmen** (Bauzeitenbeschränkung)
- 2. CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang** (Anlage von mehreren „Lerchenfenstern“ auf den umliegenden Ackerflächen)

3. Für die oben dargestellten Maßnahmen sind in den Planunterlagen Funktionskontrollen/Monitoring (Anlage von „Lerchenfenstern“ und Monitoring für 5 Jahre) darzustellen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist .